



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

An das
Bundesland Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung, Abt. Wasserbau
im Hause

Beilagen

WBW3-N-101

VHS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Fr. Karpf

02622/9025

Durchwahl

Datum

41245

4. Juni 2010

Betrifft

Sommer-Feenkrebse und Trockenrasen entlang des Wiener Neustädter Kanals, auf den Grundstücken Nr. 838 und 839, beide KG Obereggendorf; **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt den Weg mit seinem Vorkommen an Sommer-Feenkrebse und den Trockenrasenstreifen östlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 839, KG Obereggendorf, sowie den Trockenrasenstreifen westlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 838, KG Obereggendorf, von der Tritolbrücke im Norden bis zur Gemeindegrenze Obereggendorf / Wr. Neustadt im Süden zum Naturdenkmal.

Der Radweg und die westliche Böschung des Wr. Neustädter Kanals sind von der Unterschutzstellung nicht betroffen.

Folgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind gestattet:

1. Das Befahren der Wege ist gestattet.
2. Markante Vertiefungen von Schlaglöchern können nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde saniert werden.
3. Der Trockenrasenstreifen westlich des Wr. Neustädter Kanals kann 1 bis 2 x jährlich gemäht werden, eine Düngung oder der Einsatz von Pestiziden ist nicht gestattet. Das Mähgut ist zu entfernen.
4. Der Trockenrasenstreifen östlich des Wr. Neustädter Kanals kann alle 1 bis 5 Jahre gemäht oder extensiv beweidet werden. Eine Düngung oder der Einsatz von Pestiziden ist nicht gestattet. Das Mähgut ist zu entfernen.

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30 – 12.00 und 16.00 – 19.00 Uhr, Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung

DVR 0059650

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wiener Neustadt Kto.Nr. 604, BLZ 32937

Internet: www.noel.gv.at/bh –E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at – Telefax: 02622/9025-41231

5. Erforderliche Pflegearbeiten am Wr. Neustädter Kanal können durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 23.07.1999 hat die Gesellschaft für Vogelkunde „BirdLife Österreich“, Arbeitsgruppe Steinfeld, den Antrag gestellt, die Sommer-Feenkrebse (*Branchipus schaefferi*) und den Trockenrasen entlang des Wiener Neustädter Kanals, auf den Grundstücken Nr. 838 und 839, beide KG Obereggendorf, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2010 abgegebene Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz lautet wie folgt:

„Bereits im Jahr 1999 wurde seitens BirdLife Österreich ein Antrag auf Unterschutzstellung als Naturdenkmal der Begleitstreifen entlang des Wiener Neustädter Kanals zwischen der Schafflerhofbrücke im Süden und der Tritolbrücke im Norden gestellt. Als Gründe für die gewünschte Unterschutzstellung wurden das Vorkommen des Sommer-Feenkrebse (*Branchipus schaefferi*) in Lacken am Feldweg östlich des Wiener Neustädter Kanals sowie die Trockenrasenreste entlang beider Ufer des Wiener Neustädter Kanals genannt.

Der Sommer-Feenkrebs gehört zu den Urzeitkrebsen und gilt als lebendes Fossil. Er benötigt schlammige seichte Tümpel wie z.B. feuchte Senken in Äckern oder aber wie im gegenständlichen Fall Schlaglöcher in Wegen, in denen sich nach Niederschlagsereignissen längere Zeit Wasserlacken bilden. Innerhalb kurzer Zeit entwickeln sich dann aus den Dauereiern die Feenkrebse. Seitens der ha. ASV für Naturschutz konnten in den vergangenen Jahren die Feenkrebse auf dem Feldweg östlich des Wiener Neustädter Kanals mehrfach nachgewiesen werden. Auch beim heutigen Lokalaugenschein wurde ein sehr großer Bestand fast in jeder der vorhandenen Lacken festgestellt. Das Vorkommen der Feenkrebse auf diesem Feldweg hat unter anderem Eingang in die Auflagen für die Deponie Moller auf den Parzellen 816/1, 817/1 und 818/1, KG Obereggendorf, gefunden (siehe Zl. 9-N-9847/8, WBW2-NA-04102/001). Demzufolge ist der bestehende Zufahrtsweg von der Tritolstraße zum Deponieareal im natürlichen Zustand zu belassen und dürfen markante Vertiefungen von Schlaglöchern nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde saniert werden. Da nur wenige Fundorte des Sommer-Feenkrebse in Österreich bekannt sind, ist der Erhalt des gegenständlichen Vorkommens von höchster Priorität.

Entlang beider Ufer des Wiener Neustädter Kanals existieren Reste von Trockenrasen in Form von zwei schmalen durchgehenden Streifen. Diese Trockenrasen wurden mittlerweile auch als Schutzgut der osteuropäischen Steppe innerhalb des FFH-Gebietes Steinfeld ausgewiesen. Sie besitzen eine bedeutende Vernetzungsfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet Kalkschottersteppe Obereggendorf im Norden, den Bracheflächen südlich des Tritolwerkes

(Ausgleichsflächen für das Civitas Nova Gelände, sollen sich in Richtung Trockenrasen entwickeln) und dem Flugfeld Wiener Neustadt-Ost.

Der gegenständliche Feldweg mit dem Vorkommen der Feenkrebse befindet sich östlich des Wr. Neustädter Kanals auf den Parz. 839, KG Obereggendorf, und Parz. 1755, KG Wiener Neustadt. Im nördlichen Bereich der Parz. 839, KG Obereggendorf, schwenkt dieser Weg etwas in östlicher Richtung auf die Parz. 1281, KG Obereggendorf, ab und liegt somit im Bereich des Naturschutzgebietes „Kalkschottersteppe Obereggendorf“.

Der Trockenrasenstreifen östlich des Wr. Neustädter Kanals befindet sich ebenfalls auf den Parz. 839, KG Obereggendorf, und Parz. 1755, KG Wiener Neustadt. Da dieser Streifen schon lange nicht gemäht wurde, sind auf der Böschung zum Kanal bereits Sträucher aufgekommen. Eine Pflege dieses Streifens in Form einer gelegentlichen Mahd oder Beweidung wäre aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig, um den Charakter des Trockenrasens zu erhalten.

Westlich des Wr. Neustädter Kanals wird die Kanalböschung noch regelmäßig gemäht und gehäckselt und wird hier auch teilweise das Räumgut vom Kanal zum Abtrocknen zwischengelagert. Diese Böschung zeigt keinen Trockenrasenbewuchs mehr. An diese Böschung schließt der Radweg „Eurovelo 9“ an, daran westlich anschließend gibt es noch einen ca. 10 m breiten Trockenrasenstreifen, der 1 bis 2 x pro Jahr gemäht wird. Dieser Trockenrasenstreifen befindet sich auf den Parz. 838, KG Obereggendorf, und 1756, KG Wiener Neustadt.

Im Bereich der Spange B 60 wird der Trockenrasen beidseitig des Wr. Neustädter Kanals sowie der gegenständliche Feldweg durch die in Dammlage verlaufende Straße auf einer Breite von ca. 80 m unterbrochen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Vorkommen der Feenkrebse auf dem Feldweg östlich des Wr. Neustädter Kanals um den Bestand einer sehr seltenen Tierart, die aufgrund ihrer Seltenheit in höchstem Maße schutzwürdig ist. Die Trockenrasenstreifen beidseitig des Kanals haben eine sehr wichtige Funktion im Sinne des Biotopverbundes, insbesondere für die Vernetzung des Naturschutzgebietes „Kalkschottersteppe Obereggendorf“ mit den Ausgleichsflächen südlich des Tritolwerkes und dem Flugfeld Wr. Neustadt. Auch aufgrund ihrer Ausprägung als osteuropäische Steppe haben sie eine besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht unbedingt gerechtfertigt.

Folgende Abgrenzung für das Naturdenkmal wird vorgeschlagen:

Bereich Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

Weg und Trockenrasenstreifen östlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 839, KG Obereggendorf, sowie Trockenrasenstreifen westlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 838, KG Obereggendorf, von der Tritolbrücke im Norden bis zur Gemeindegrenze Obereggendorf / Wr. Neustadt im Süden.

Bereich Magistrat Wr. Neustadt

Weg und Trockenrasenstreifen östlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 1755, KG Wiener Neustadt, sowie Trockenrasenstreifen westlich des Wr. Neustädter Kanals auf der Parz. 1756, KG Wiener Neustadt, von der Gemeindegrenze

Obereggendorf / Wr. Neustadt im Norden bis zur Schafflerhofbrücke im Süden, ausgenommen der Trassenbreite der Spange B 60.

Der Radweg und die westliche Böschung des Wr. Neustädter Kanals sind von der Unterschutzstellung nicht betroffen.“

Die von der Amtssachverständigen für Naturschutz festgelegten Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind bereits im Spruch dieses Bescheides angeführt, sodass auf deren Wiederholung hier verzichtet wird.

Rechtlich führt die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt folgendes aus:

Gemäß § 12 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Abs.3 dieser Bestimmung legt fest, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs.4 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Entscheidung stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift vom 20.05.2010 festgehaltene Verhandlungsergebnis und auf die zitierten Rechtsgrundlagen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Gemeinde 2492 Eggendorf, z. H. Herrn Bürgermeister;
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Beyer, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten;

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt II, z. H. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße 54, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. GBA-WN-H-4477/001-2006;
4. das Fachgebiet Forstwesen (L1), z. H. Herrn Dipl.-Ing. Wagner, im Hause;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
6. den Magistrat Wiener Neustadt, Magistratsabteilung 1, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt;
7. die Agrargemeinschaft Obereggendorf, z. H. Herrn Ringeisen Rolf-Günter, Hauptstraße 118, 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r